**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 19 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den, 26 Bendemiaire. X.

Helvetische Tagsahung. Vier und zwanzigste Sitzung, 15. Weinm. (Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlefen :

Burger Reprefentanten!

Unfer verehrungswurdiger Machbar, ber Fürftbischof von Conftang, der fich durch freundschaftliche Befinnungen gegen Belvetten eben fo febr, wie durch perfon. liche Berdienfte audzeichnet, lief dem Bolly. Rath burch feinen Abgeordneten ben Frenherrn von Beffenberg, ein Promemoria überreichen, in welchem er, gemäß feiner boppelten Eigenschaft als Bischof und als benachbarter Reich sfürft, verschiedene wichtige Buniche auffert. Die Darftellung Des Berhaltniffes, in welchem berfelbe als benachbarter Furft zu Belvetien ficht, ift gwar ein Begenftand Diplomatifcher Unter. bandlungen, und hiemit nicht geeignet, einer conftituirenten Berfammlung gu Erorterungen und Abichluß fen vorgelegt ju werden. Indeffen erhalten Sie boch Das Promemoria gang und ungeftummelt jur befferen Beurtheilung der übrigen Punkte, Die famtlich einen febr intereffanten Gegenftand des Rirchenmefens betübren.

Aus dem Inhalt der schätbaren Denkschrift wird es Ihnen einleuchtend werden, mit welchem reinen Zutrauen der würdige Fürstbischof sich erbietet, Ihre Bemühungen jum Besten des helvetischen Bolkes auch durch seine Mitwirkung zu unterstüßen und geltend zu machen. Es ist an Ihnen, so aufrichtigen und ersprießlichen Wünschen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und ein religibses Volk über seine wichtigste Angelegen, beit selbst durch den Buchstaben der Constitution zu beruhigen. Sie durfen nur einen Blik auf die gegen, wärtige Lage des Vaterlandes werfen, so kann es Ihnen nicht entgehen, daß ungeachtet aller Gegende.

muhungen, ein beträchtlicher Theill unserer Mitburger Gefahr und Trug in Ansehung seiner Religion zu ahnden fortsährt, und daß so lang diese Besorgnisse fort-dauern, an keine bleibende Ruhe inner den Grenzen Helvetiens zu denken ist. Sowohl der religiose Mann, als der Freund der Aufklärung, muß daber munschen, daß solche Maßregeln ergriffen werden, welche dem redlichen aber besorgten Schweizer den Wahn, seine Religion schwebe in Gesahr, zu benehmen, und zugleich jedem Freunde des Vaterlandes Zusicherung des innern Friedens und gegründete Hofnung zu einer bestehenden Ordnung zu geben, im Stande sind.

Der Bollziehungerath fieht in den ungeheuchelten Unerbietungen und Borschlägen des Fürstbischofs von Conftanz, die zuverläßigften Mittel, sowohl den einen als den andern dieser heilfamen Zwede zu erreichen.

Eine konstitutionelle Erklärung, daß der Staat die Landesreligion und die öffentliche Gottesverehrung aufsrecht erhalten, die Rirchen ben ihrem Eigenthume schützen, und für den Unterhalt der Religionsdiener gewissenhaft sorgen wolle, wird sene dustern Besorgnisse, durch die der Böswillige auf unsere guten Berg- und Thalbewohner seit lange so nachtheilig zu wirken verstand, auf einmal und für immer siegreich zerstreuen. Durch sie wird selbst der Schatten von Religionsgefährdung getilgt, und der Staat gewinnt in sedem Geistlichen und in sedem religiösen Bürger einen Vertheidiger.

Wir laden Sie sonach ein, Burger Representanten, bem Inhalt des fürstbischöflichen Memorials eine erufte Aufmerksamkeit und eine redliche Beherzigung zu widmen.

Die Tagfagung überweiset Diese Botschaft und Die Dentschrift des Fürstbischofs von Constanz (Die wir ganz oder auszugsweise liefern werden), an Die Conssitutionscommission,

Nach vorgegangener Berathung wird ber erfte Abschnitt der helvetischen Staatsverfaß fung in folgender Abfaffung angenommen:

Art. 1. Die helvet. Republit bildet nur einen Staat, beffen Integritat durch die Berfassung gesichert wird. Sein Gebiet ift in Cantone eingetheilt.

Mrt. 2. Diefe Cantone find :

- 1) Bern in der Grenzbestimmung, nach welcher Die erfte Cantonstagfagung durchs Gefetz vom 27. Brachmonat 1801 jusammenberufen worden.
- 2) Burich eben fo.
- 3) Lugern eben fo.
- 4) Uri eben fo.
- 6) Untermalben eben fo.
- 7) Zug eben fo.
  - 8) Glarus eben fo.
  - 9) Appenzell eben fo.
  - 10) Solothurn eben fo.
  - 11) Frenburg eben fo.
  - 12) Bafel eben fo.
  - 13) Schafhausen, so wie es sich vor dem Gefet vom 27. Brachmonat 1801 befunden.
  - 14) Thurgau eben fo.
  - 15) Argau, in der Grenzbestimmung, nach welcher Die erfte Cantonstagfagung versammelt worden.
  - 16) Waadt, eben fo.
  - 16) Graubundten eben fo.

  - 18) Wallis eben fo.

Art 3. Das Gefet fann überhaupt die Eintheilung werbeffern.

Die reformirte Burgerschaft von Ramsen, Diftr. Stein, bittet in einer Zuschrift, daß ihr zur Unterflut, jung ihres Rirchenwesens, ein Theil von den Zehnd. Gefällen zu Ramsen überlaffen werden mochte.

### Fünf und zwanzigste Sitzung, 16. Weinm. Prafibent: Kubn.

Nach Verlesung des Memorials des Fürstbischofs von Constanz (Bergl, S. 705), nach Anhörung der Constitutionscommission und vorgegangener Berathung wird der zwente Abschnitt der helvetischen Staatsverfassung in folgender Absassung angenommen:

Art. 4. Die Religionsubung bes romifch fatholifchen und evangelifch reformirten Glaubenebetenntniffes, famt

den Kirchengutern, stehen unter bem besondern Schutz des Staats. Die geistlichen Guter überhaupt können zu keiner andern Bestimmung als zu religiösen und sittlichen Bildungsanstalten verwendet werden. Die Cantone sorgen für den Unterhalt der Religionslehrer.

and for water, and one

Art. 5. Die allgemeinen Berfügungen über das Kir, chenwesen, kommt der gemeinsamen Regierung, die besondere Anwendung derselben aber den Cantonsbehör, den zu, in so weit nemlich bepdes von der weltlichen Gewalt abhängt.

Art. 6. Reine Religionsparthen, deren Zwecke ber Sittlichkeit und offentlichen Ordnung nicht zuwiderlaufsfen, ift von ihrer Religionsubung ausgeschloffen.

Die Berathung über den dritten Abschnitt des Berfaffungeentwurfs wird eroffnet.

Folgendes ift die in der Sitzung vom ten Oct. Der Tagfagung vorgelegte Bittschrift verschiedener Mu.
nizipalitäten aus dem Diftr. Ballfall, E. Golothuru.

### Burger Deputirte!

Ein Wort ju Euch in unfrer bringenoffen Ungele. genheit. - Mis unfere Cantonedeputirte gur Abfaffuna eines Organisationsplans fur den Canton Solothurn susammentraten, ertheilten wir ihnen den bestimmteften Auftrag, stets bas Bohl bes Bolfes vor Augen gu haben, in nichts einzuwilligen, mas deffen Rechte und Frenheit in Gefahr fegen oder vereiteln tonnte, und besonders auf eine folche Wahlart bedacht gu fon, von der ju erwarten ift, bag nur Manner bon Rennts niffen und gutem Willen, die das Butrauen bes Bolfs befigen, ju den öffentlichen Stellen gelangen tonnen. Run fommt ein Berfaffungsentwurf jum Borfchein, der zwar nicht von der gesammten Cantonstagfagung, doch von der Mehrheit der Deputirten foll angenommen worden fenn. Schon Die erfte Berablefung über. jeugte und in Benuge, bag unfre Auftrage, unfre Bunfche nicht beruffichtiget wurden. Bie, bachten wir, ift es moglich, bag Bolfsbeputirte ibr eigen Intereffe, das Wohl ihrer Comittenten und der famt. lichen Rachkommenichaft fo febr vergeffen tonnen? Ja es ift nicht nur moglich, leiber ift es nur gu gemiß; es hat gerade den Unschein, als hatten unfre Bevoll. machtigte blos jur Abficht gehabt, bas Gegentheil von allem dem ju thun, ju mas Ge berufen und beauf. tragt maren.

Burger! Schon uns, obgleich unerfahrnen, nur

halb unterrichteten Landsleuten, fiel die clende Bablart Des Entwurfe, Die Beremigung Des Zehndens, Die Menge von Gerichten, bad Stillschweigen über unfre allgemeinen Rechte auf. Bas für ungablige Bebrechen werdet erft Ihr und jedes geubtere Aug darin entdecken? Und nun mas bleibt und in diesem betrübten Buftande ubrig, ale ju Euch unfre Buflucht ju nehmen, und Euch dringenoft zu ersuchen, doch ben bewußten Debr. beitsentwurf und nicht aufzuburden, fondern benfelben als das unüberlegte Machmert von Mannein, die unfre Rechte und unfer Wohl nicht kannten, oder nicht tennen wollten, benfeits ju legen. Ja, Burger! bas ift unfre aufrichtigfte Bitte, um bas ersuchen und beschworen wir Guch. Wir wollen nicht unter einem geift, und weltlichen Jode jugleich fcmachten, mab. rend bem unfre Rachbarn in vollem Genuffe ibree Frenheit und Rechte fich freuen; bennebene, da w'r eine Berfaffung immer haben muffen, fo verlaffen we uns in diefer Rutficht auf Eure durch den allgemeinen Ruf und befannte Liebe jur Frenheit und Gifer für bas allgemeine Bohl, in der fichern Erwartung, Ihr werdet und von bem vielen Guten, bas Euch mird jugefommen fenn, nur das Befte geben. Bas immer auf allgemeine Frenheit, Gleichheit der Rechte, und Einheit abzweft, mas immer por Unterdruckung, por ben Kunftgriffen der herrich : und Saabsucht und ficherstellt, wird und ftets angenehm und willfommen fenn. - Rur um Gines muffen wir Guch noch bitten : Man verfichert une, bag die erfte Memterbefegung durch die Cantonstagfagung gefchehen muffe. . Burger Deputirte! nur biefes nicht - bas mare mahrlich ein Unglut fur und. Unfre Deputirten haben Ach gegen und fo Schlecht betragen, unfer Butrauen fo febr migbraucht, bag wir unmöglich jugeben konnen, daß ihnen die gedachte Bahl überlaffen werde. Richt unfre Reinde, nein! Freunde des Bolles, Freunde ber Frenheit, rechtschaffene biedere Manner, Manner, benen das allgemeine Wohl am Bergen liegt, wollen wir am Ruder feben; da wir aber durch die Erfah. rung belehrt find, daß folche Wahlen durch unfre Cantonedeputirten nicht werden getroffen werden, fo muffen wir Euch erfuchen, ju veranstalten, bag bie erften Beamten fchon gleich nach derjenigen Baflart bestimmt merden follen, welche durch die uns ju gebenbe Berfaffung festgefest ift.

Folgen bie Unterfchriften.

# Geschgebender Rath, 9. September. (Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, die helvetische Staatsrechnung für das Jahr 1798 betreffend.)

Diefe vorgelegte General. Staaterechnung foll alle Einnahmen und Musgaben der Republik vom Jahre 1798 umfaffen, und barinn weicht fie mefentlich von der im September 1800 paffirten erften Staatbrech. nung ab, welche fich blog uber die durch bas Schats. amt gegangenen Gelder erftrefte. Indeffen ift doch auch diefe neue Rechnung weder in ihren Ginnahmen noch in ihren Ausgaben, nicht gang fo groß, wie fie es eigentlich fenn follte. hieran find jum Theil die Rech. nungen der Bermaltungefammern Schuld, Die g. B. ben Schafneren . Rechnungen nicht immer alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, fondern fich nicht felten damit begnügten, blog den Heberfchug in Rech. nung zu bringen, ber ihnen von ihren untergeordnes ten Beamten, nach Abjug ber von ihnen bestrittenen Auslagen, ale fruchtbar verrechnet wird. Bum Theil dann aber ruhrt eben diefe Unvollständigkeit auch von der Art her, wie die Staatsrechnung felbft gestellt wors ben ift. Go wird g. B. ben ber erften Rubrit des Einnehmens, Activa betitelt, feineswege bie gange Summe aller Diefer Activa ins Ginnehmen gebracht, fondern es folgt querft ein betrachtlicher Abgug pon abbezahlten Pafiv. Schulden, und dann wird erft als Einnahmen berechnet, mas nach Abzug derfelben übrig bleibt. Um Ende kommt es freglich auf das nemliche hinaus; allein auf die Urt erhalt man feine vollftan. dige Ueberficht meder der Ginnahmen noch Der Aud. gaben. Bey eigentlichen Administrationen, mie ben der Pulverhandlung, der Poftverwalnung u. f. w. gebort es fich fo, aber mo fo aufferst vermisthte Artifel verrechnet werden wie bier, batte es fich mohl beffer geschift, daß die Einnahmen und Ausgaben, jede an ihrem Orte gang maren in Rechnung gebracht morben. Der Grund des angenommenen Berfahrens mag aber barinn liegen, bag man biefe Activa und Dafiva, als von den vorigen Regierungen herrührend, mie eine Liquidation anfah, wovon nur bas Resultat in Rechnung fommen foll.

Der Inhalt Diefer Rechnung, ihre eigentliche Einrichtung, die verschiedenen Rubriten derfelben, die Große der Einnahmen und Ausgaben hier naber zu beschreiben, wurde wohl eine fehr überflufige Arbeit